

Newsletter – Februar 2018

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Natürlich achte ich das Recht. Aber auch mit dem Recht darf man nicht so pingelig sein!“ Diese Weisheit von Konrad Adenauer ist ein gutes Motto für unseren Quartalsabschluss-Newsletter...

Arbeitsrecht:



Der Europäische Gerichtshof hat jüngst entschieden (EuGH 28.2.2018, C-46/17), dass die **Befristung der Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze** hinaus zulässig ist. Hierin liegt kein Rechtsmissbrauch. Auch die Befristung der Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus ist zulässig. Betroffene Arbeitnehmer kann nicht geltend machen, dass es sich dabei um einen Missbrauch befristeter Arbeitsverträge handelt.

Der Arbeitnehmer war in Bremen als Lehrer beschäftigt. Er beantragte kurz vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Weiterbeschäftigung. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Das Arbeitsverhältnis ist bis zum Ende des Schuljahres 2014/2015 verlängert worden. In der Folgezeit stellte der Arbeitnehmer einen weiteren Verlängerungsantrag bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2015/2016. Diesen lehnte die Stadt jedoch ab. Der Arbeitnehmer klagte dagegen.

Der deutsche § 41 Satz 3 SGB VI ermöglicht den Vertragsparteien unter bestimmten Voraussetzungen, den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinauszuschieben, weil der Arbeitnehmer durch Erreichen der Regelaltersgrenze einen Anspruch auf Altersrente hat.

Diese Regelung ist kein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters gemäß der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 und der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge zur Verhinderung von Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG.

Das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die bei Arbeitnehmern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, das Hinausschieben des Zeitpunkts der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von einer befristet erteilten Zustimmung des Arbeitgebers abhängig macht. Personen, die das Rentenalter erreicht haben, werden durch eine solche Regelung nicht gegenüber Personen, die es noch nicht erreicht haben, benachteiligt. Eine solche Regelung, aufgrund der das Ende des Arbeitsverhältnisses mehrfach hinausgeschoben werden kann, und zwar ohne weitere Voraussetzungen und zeitlich unbegrenzt, stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der automatischen Beendigung des Arbeitsvertrags bei Erreichen der Regelaltersgrenze dar. Eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses setzt auf jeden Fall die Zustimmung beider Vertragsparteien voraus.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Der BGH hat am 23.11.2017 (IX ZR 218/16) eine interessante Entscheidung über eine **zusätzliche stille Beteiligung des Gesellschafters** gefällt.

Nach den Bundesrichtern gilt: Sobald ein Gesellschafter zusätzlich zu seiner Beteiligung als Gesellschafter eine (typische) stille Beteiligung übernommen hat, stellt der Anspruch auf Rückgewähr der stillen Einlage eine einem Darlehen gleichgestellte Forderung dar.

In dem Urteil wird hierzu ausgeführt: Es entspricht einhelliger Meinung, dass die von einem (mittelbaren) Alleingesellschafter zusätzlich übernommene stille Einlage als darlehensgleiche Leistung dieses Gesellschafters anzusehen ist. Dies entsprach schon der Handhabung zu § 32a GmbHG a.F.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften bezog die stille Beteiligung eines Gesellschafters ausdrücklich ein. Diese Bestimmung ist vom Rechtsausschuss des Bundestages ohne inhaltliche Änderung gestrichen und durch die Generalklausel des § 32a Abs. 3 GmbHG ersetzt worden. Sie sollte auch die stille Beteiligung eines

Gesellschafters erfassen. Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen hat insoweit die Konzeption des § 32a Abs. 3 GmbHG übernommen. Die von der Beschwerde genannten Stimmen im Schrifttum vertreten für die von einem Gesellschafter zusätzlich übernommene stille Beteiligung keine andere Auffassung.

Pflegerecht:



Das Bundessozialgericht hat am 28.09.2017 (B 3 P 3/16 R) entschieden, dass Blutzuckermessungen und Insulinverabreichung der Medikamentengabe zuzurechnen sind. Derartige Pflegeleistungen sind systematisch der **gesetzlichen Krankenversicherung** zuzuordnen.

Maßnahmen der Behandlungspflege, die nicht den in § 14 Absatz 4 SGB IX (aF) genannten Verrichtungen dienen, stellen keine Verrichtungen der Grundpflege dar. Sie sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Verrichtung nach § 14 Absatz 4 SGB IX (aF) stehen. Das Vorliegen eines unmittelbaren Zusammenhangs ist eine Rechtsfrage; es geht um die Systemabgrenzung zwischen den Zuständigkeiten von Kranken- und Pflegeversicherung.

Der 3. Senat des BSG bestätigt seine Rechtsprechung, wonach Hilfebedarf bei der Überwachung und medikamentösen Regulierung einer Stoffwechselerkrankung grundsätzlich nicht als Pflegebedarf nach § 14 Abs. SGB IX (aF) berücksichtigt werden darf.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit. Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstr. 12
Kortumhaus
44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de